

Beglaubigung und Übersetzung ausländischer Dokumente

Bei ausländischen Dokumenten kann eine Beglaubigung sowie eine deutsche oder englische Übersetzung erforderlich sein. Ob die Dokumente, mit denen Sie den Antrag auf Zulassung zum Studium (gilt auch für Anträge auf Anerkennung von Prüfungen) stellen, beglaubigt und übersetzt werden müssen, hängt vom Ausstellungsland Ihrer Dokumente ab und nicht von Ihrer Staatsangehörigkeit.

Die aktuelle Beglaubigungsliste des BMFWF finden Sie [hier](#).

Weiterführende Links: [Beglaubigungsvorschriften \(Stand: 1. April 2025\)](#)

Beachten Sie ...

- > Jedes Dokument muss einzeln beglaubigt sein. Sammelbeglaubigungen werden nicht akzeptiert.
- > Lassen Sie die Übersetzung(en) erst nach der Durchführung der erforderlichen Beglaubigungen anfertigen, da die Beglaubigungen ebenfalls übersetzt werden müssen!
- > Die Übersetzungen müssen mit dem Originaldokument untrennbar verbunden sein!
- > Die Beglaubigung und Übersetzung Ihrer Originaldokumente kann mehrere Monate dauern!
- > Beim Hochladen Ihrer Dokumente auf Ihrem UWKonline-Account müssen Ihre Dokumente bereits beglaubigt und übersetzt sein.
- > Bei Nichtbeachtung der Beglaubigungs- und Übersetzungsvorschriften kann keine Zulassung erfolgen.

Arten der Beglaubigung

- a. Befreiung von jeglicher Beglaubigung
- b. Beglaubigung in Form einer Apostille
- c. Volle diplomatische Beglaubigung

a. Befreiung von jeglicher Beglaubigung

Dokumente aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher Beglaubigung befreit.

Darüber hinaus ist für einige Länder die Beglaubigung derzeit ausgesetzt. Wenn Ihre Dokumente aus einem dieser Länder stammen, kontaktieren Sie bitte das [Servicecenter für Studierende](#).

Die aktuelle Beglaubigungsliste des BMFWF finden Sie [hier](#).

b. Beglaubigung in Form einer Apostille

Wenn der Staat, in dem Ihre Dokumente ausgestellt wurden, Mitgliedsstaat des [Haager Beglaubigungsübereinkommens](#) ist, müssen diese Dokumente mittels Apostille beglaubigt werden, um in Österreich anerkannt zu werden.

Für eine Beglaubigung Ihrer Dokumente durch eine Apostille wenden Sie sich an das Außenministerium des Ausstellungslands. In einigen Ländern ist dafür das Justiz- oder Bildungsministerium zuständig. Die Apostille muss die Unterschrift auf dem Originaldokument bestätigen, nicht die Unterschrift des Notars.

Eine Auflistung der zuständigen Behörden finden Sie auf den Seiten der [Hague Conference on Private International Law \(HCCH\)](#).

Studienbewerber_innen mit Dokumenten aus der **Volksrepublik China** müssen zusätzlich zu den beglaubigten Unterlagen eine Bestätigung der [Akademischen Prüfstelle \(APS\)](#) der deutschen Botschaft in Peking vorlegen.

Die aktuelle Beglaubigungsliste des BMFWF finden Sie [hier](#).

c. Volle diplomatische Beglaubigung

Wenn der Staat, in dem Ihre Dokumente ausgestellt wurden, kein bilaterales Beglaubigungsabkommen mit Österreich hat und auch nicht Vertragsstaat des Haager Beglaubigungsübereinkommens ist, bedürfen Ihre Dokumente der vollen diplomatischen Beglaubigung.

Vorgehensweise:

1. Beglaubigung durch das zuständige Fachministerium (z.B. Bildungsministerium) des Staates, in dem das Originaldokument ausgestellt wurde
2. Überbeglaubigung durch das Außenministerium des Staates, in dem das Originaldokument ausgestellt wurde
3. Überbeglaubigung durch die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat

Die aktuelle Beglaubigungsliste des BMFWF finden Sie [hier](#).

Übersetzungsrichtlinien

Alle Dokumente (auch Lehrinhalte) sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Sollte das Originaldokument nicht in einer dieser beiden Sprachen ausgestellt worden sein, muss das Dokument übersetzt werden.

Die Übersetzungen müssen von einem bzw. einer offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Dolmetscherin bzw. Dolmetscher angefertigt werden.

Bitte beachten Sie dazu Folgendes:

- > Das Originaldokument muss vor der Übersetzung bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen.
- > Alle auf dem Dokument befindlichen Stempel/Siegel und Beglaubigungsvermerke (auch jene, die sich z.B. auf der Rückseite des Dokuments befinden) müssen mitübersetzt werden.
- > Die Übersetzung muss von der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher mit dem übersetzten Dokument untrennbar (mittels Siegel und Band) verbunden werden

Vorgehensweise für Übersetzungen, die

In Österreich angefertigt werden:

1. Original des Dokuments beglaubigen lassen (siehe oben)
2. Beglaubigtes Dokument von einer bzw. einem in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscherin bzw. Dolmetscher übersetzen lassen.

[Hier](#) finden Sie eine Liste der gerichtlich beeideten Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher.

Im Ausstellungsland Ihres Originaldokuments angefertigt werden:

1. Original des Dokuments beglaubigen lassen (siehe oben)
2. Beglaubigtes Dokument von einer bzw. einem in Ihrem Land gerichtlich beeideten Dolmetscherin bzw. Dolmetscher übersetzen lassen
3. Übersetzung erneut wie beschrieben beglaubigen lassen